

Wichtige Änderungen im Waffengesetz (WaffG) zum 06.07.2017

Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG)

Die Regelungen zur sicheren Verwahrung von Schusswaffen/Munition wurden angepasst.

Die konkreten technischen Vorgaben ergeben sich aus § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung. Nach § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung müssen Waffen/Munition folgendermaßen aufbewahrt werden:

- erlaubnisfreie Waffen und Munition müssen mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden.
- Munition deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist muss mindestens in einem Stahlblechbehältnis (ohne Klassifizierung) mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.
- In einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 **Widerstandsgrad 0** entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm unterschreitet:
 - a) eine unbegrenzte Anzahl von erlaubnispflichtigen Langwaffen und insgesamt bis zu fünf Kurzwaffen.
 - b) Munition
- In einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 **Widerstandsgrad 0** entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses mindesten 200 beträgt:
 - a) eine unbegrenzte Anzahl von erlaubnispflichtigen Langwaffen und bis zu zehn Kurzwaffen.
 - b) Munition
- In einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 **Widerstandsgrad I** entspricht:
 - a) eine unbegrenzte Anzahl von erlaubnispflichtigen Lang- und Kurzwaffen.
 - b) Munition

Für die meisten Waffenbesitzer wird es dennoch nicht erforderlich sein, neue Behältnisse anzuschaffen. Denn für Waffenschränke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung den alten gesetzlichen Anforderungen entsprochen haben, gilt eine Besitzstandswahrung. Diese dürfen also auch weiterhin vom bisherigen Benutzer verwendet werden. Dies gilt auch für Personen mit einer Mitbenutzungserlaubnis, sofern eine gemeinschaftliche Aufbewahrung besteht und die Berechtigten Personen (Mitbenutzer) mit dem bisherigen Besitzer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Waffenamnestie (§ 58 Abs. 8 WaffG)

Nach § 58 Abs. 8 WaffG können Personen, die unerlaubt Waffen und/oder Munition besitzen, diese **bis zum 01.07.2018** straffrei bei der zuständigen Waffenbehörde oder Polizeidienststelle abgeben.

Das bedeutet, dass Personen, die innerhalb der Frist die entsprechenden Waffen und/oder Munition abgeben nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes, unerlaubten Führens auf dem direkten Weg zur Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle oder wegen unerlaubten Verbringens bestraft werden.

Anders als bei der letzten Amnestie im Jahr 2009 wird es hingegen nicht möglich sein, illegal besessene Waffen und Munition einem Berechtigten zu überlassen.

Verboten Munition/Geschosse (Anlage 2 Abschnitt 3 Nummer 1.5 des WaffG)

In der Anlage 1 Abschnitt 3 Nummer 1.5 des WaffG werden panzerbrechende Munition sowie Munition mit Spreng- und Brandsätzen und Munition mit Leuchtspursätzen sowie Geschosse für diese Munition genannt, soweit diese nicht vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst sind.

Nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.4 WaffG (Verbotene Waffen) ist der Umgang mit folgender **Munition verboten**:

Munition und Geschosse nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nummer 1.5 sowie Munition mit Geschossen, die einen Hartkern (mindestens 400 HB 25 – Brinellhärte – bzw. 421 HV – Vickershärte–) enthalten, sowie entsprechende Geschosse, ausgenommen pyrotechnische Munition, die bestimmungsgemäß zur Signalgebung bei der Gefahrenabwehr dient.

Bei Personen die am 06.07.2017 ein Geschoss besitzen, das nicht dem bis zum 05.07.2017 geltenden Verbot der Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.5.4 unterfiel, wird das Verbot nicht wirksam, wenn diese bis zum 01.07.2018 einen Antrag nach § 40 Abs. 4 stellen und diesen eine Erlaubnis nach § 40 Abs. 4 WaffG erteilt wird. Zuständig hierfür ist das Bundeskriminalamt.

Die verbotene Munition kann ebenfalls nach § 58 Abs. 8 WaffG im Rahmen der Amnestieregelung straffrei abgegeben werden.